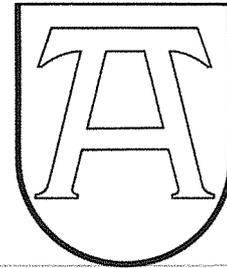


Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 21.07.2022

Nummer: 06

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 27. | Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen
<u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauBG i.V.m. § 13a BauGB | 67 |
| 28. | Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf
<u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauBG i.V.m. § 13a BauGB | 70 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen

hier: - **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**
- **Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ gefasst:

„Am Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich der Rische“ im Stadtteil Giershagen wird eine 1. Änderung durchgeführt. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB).“

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist die Möglichkeit zur Etablierung von sog. nicht-störende Gewerbebetrieben bzw. zur Ausübung des Berufes im Wohngebäude.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Änderung der Art der zulässigen Nutzung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Montag, den 01. August 2022 bis Freitag, den 02. September 2022 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ im Stadtteil Giershagen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 (2) BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ im Stadtteil Giershagen mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

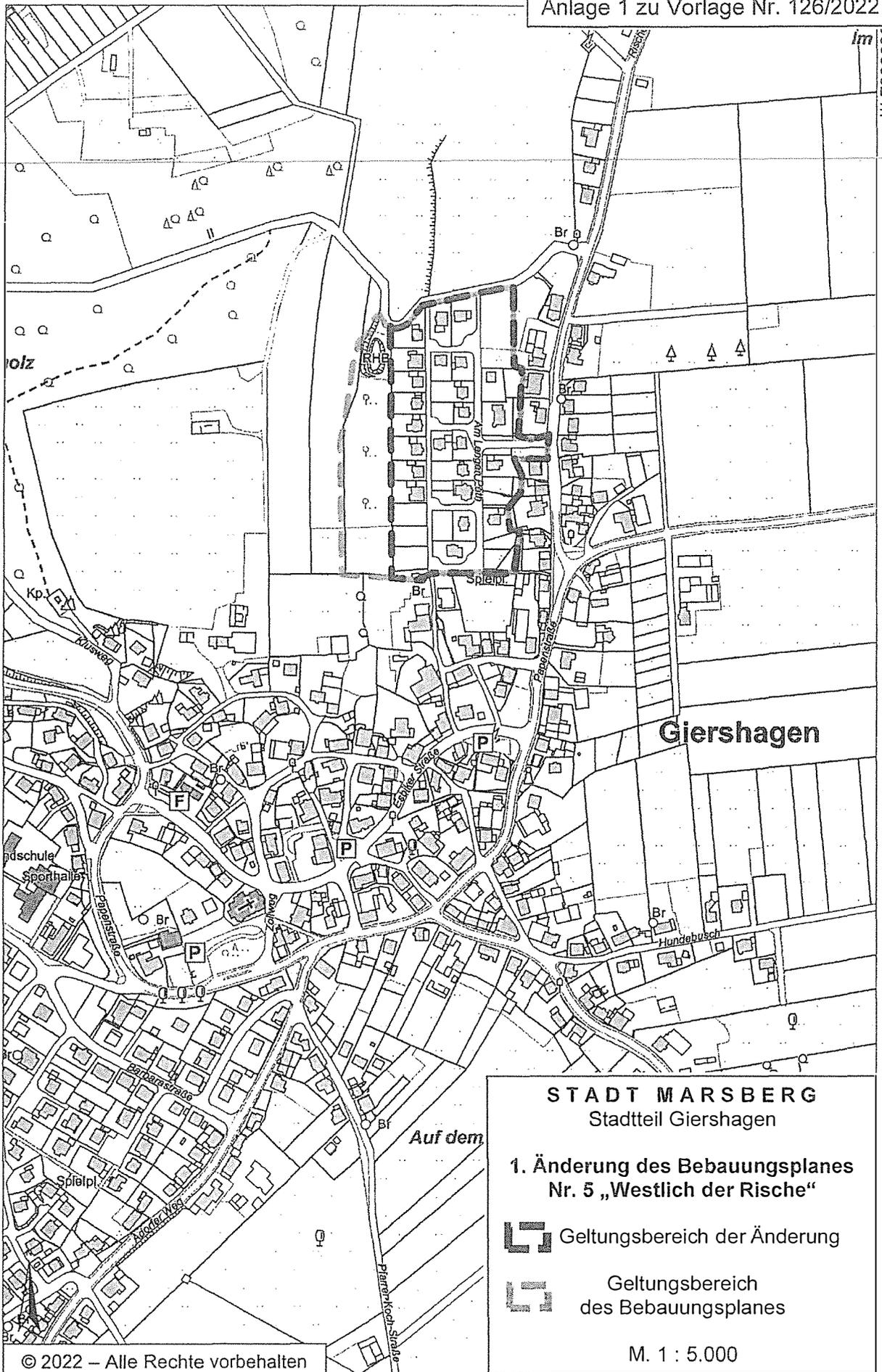
Marsberg, den 20.07.2022

In Vertretung



A. Lohr

5695932 m



Giershagen

STADT MARSBERG
 Stadtteil Giershagen

**1. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 5 „Westlich der Rische“**

 Geltungsbereich der Änderung

 Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes

M. 1 : 5.000

N 5694627 m

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

E 487694 m

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf

- hier:**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**
 - **Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ gefasst:

„Am Bebauungsplan Nr. 1 „Am Friedhof“ im Stadtteil Oesdorf wird eine 2. Änderung durchgeführt. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB).“

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist die Möglichkeit zur Nachverdichtung durch die Zulässigkeit von Dachausbauten und Dachaufbauten.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Allgemeine Zulässigkeit der Wohnnutzung im Dachgeschoss
- Allgemeine Zulässigkeit von Dachausbauten und Dachaufbauten sowie Gauben

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ liegt mit der Begründung und der Vorprüfung des Einzelfalles in der Zeit vom

Montag, den 01. August 2022 bis Freitag, den 02. September 2022 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ im Stadtteil Oesdorf ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 (2) BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

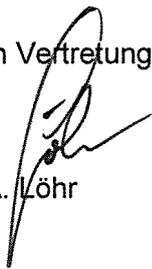
Bekanntmachungsanordnung

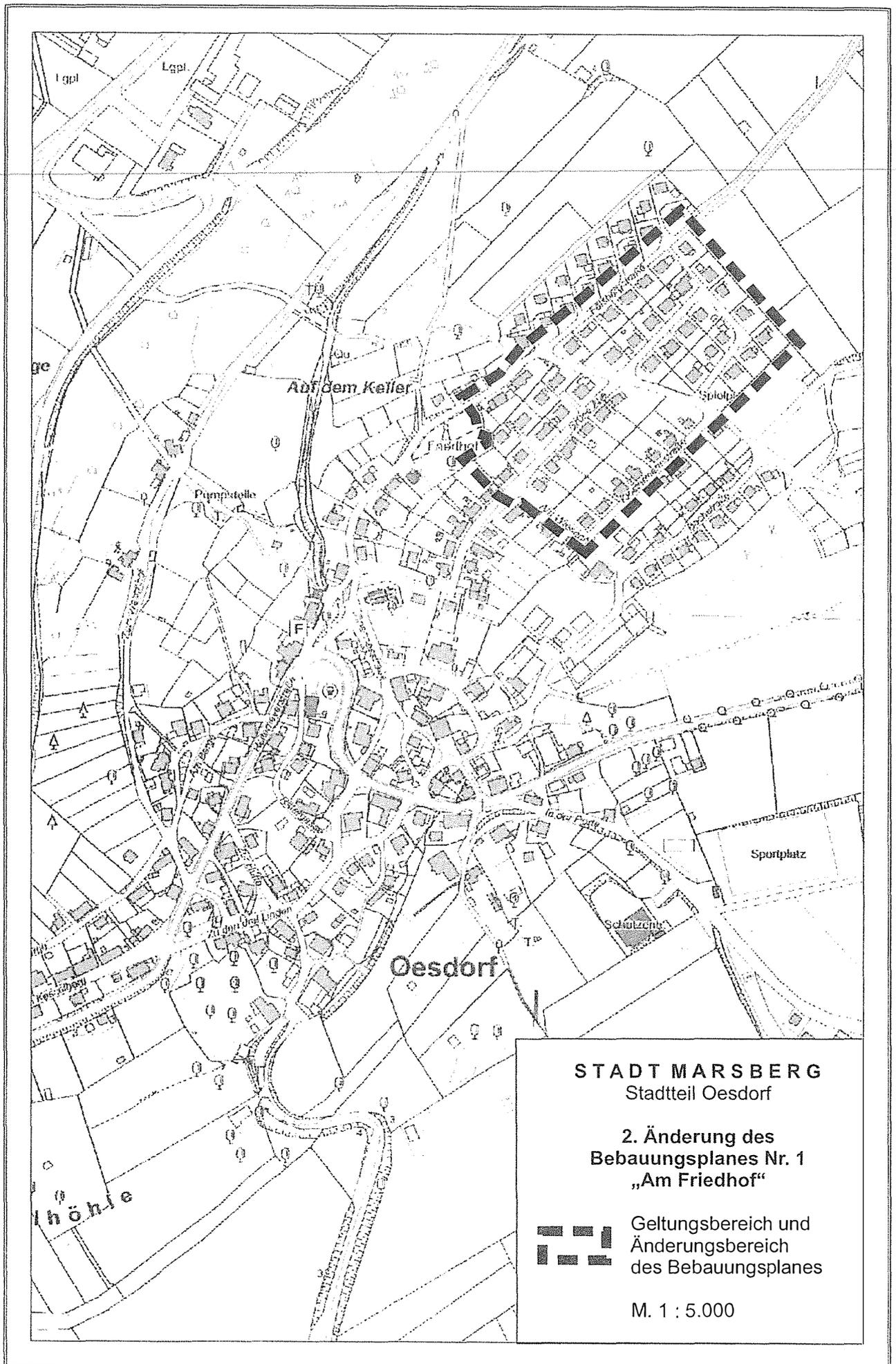
Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ im Stadtteil Oesdorf mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 20.07.2022

In Vertretung

A. Löhr





STADT MARSBERG
Stadtteil Oesdorf

**2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1
„Am Friedhof“**



Geltungsbereich und
Änderungsbereich
des Bebauungsplanes

M. 1 : 5.000